
S 6 U 5/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Unfallversicherung - Arbeitsunfall im häuslichen Bereich - Betriebsweg - kein Wegeunfall - sachlicher Zusammenhang - objektivierte Handlungstendenz - innerhäuslicher Weg - Homeoffice - erstmalige Arbeitsaufnahme - Treppensturz - Abgrenzung zum Dienstunfall - keine Verletzung des Gleichheitssatzes gegenüber Beschäftigten am außerhäusigem Arbeitsplatz
Leitsätze	Der innerhäusliche Weg zur erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Homeoffice ist als Betriebsweg unfallversichert.
Normenkette	GG Art 3 Abs 1 ; SGB VII § 8 Abs 1 S 1 F: 2001-02-16; SGB VII § 8 Abs 1 S 3 F: 2021-06-14; BeamtVG § 31

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 U 5/19
Datum	14.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 487/19
Datum	09.11.2020

3. Instanz

Datum	08.12.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9.Â November 2020 aufgehoben und die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten auch des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

Â

Gründe :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger auf dem morgendlichen Weg zur erstmaligen Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Â

2

Der Kläger ist angestellter Gebietsverkaufsleiter im Außendienst. In der dritten Etage seines Wohnhauses hat er einen vollausgestatteten häuslichen Arbeitsplatz (Homeoffice) eingerichtet, den die Arbeitgeberin und Unternehmerin pauschal bezuschusst.

Â

3

Am Montag, den 17.9.2018 stürzte der Kläger morgens gegen 7.00 Uhr auf dem unmittelbaren Weg von seinen Privaträumen in das häusliche Büro, wo er seine Arbeit sofort aufnehmen wollte, ohne vorher zu frühstücken oder einen Kaffee zu holen. Er rutschte beim Hinabsteigen der Treppe von der vierten (Schlaf-)Etage zur dritten (Büro-)Etage auf einer Stufe ab und zog sich dabei einen Bruch des 12. Brustwirbelkörpers zu.

Â

4

Die Beklagte verneinte einen Arbeitsunfall und lehnte Entschädigungsleistungen ab. Auf dem Weg von den Privaträumen in den betrieblichen Bereich zum Zwecke der Arbeitsaufnahme beginne der Unfallversicherungsschutz erst mit dem Erreichen der Betriebsräume (*Bescheid vom 25.9.2018; Widerspruchsbescheid vom 6.12.2018*).

Â

5

Auf die Klage hat das SG festgestellt, dass der am 17.9.2018 erlittene Sturz einen Arbeitsunfall darstellt. Der Weg zur erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung sei als Betriebsweg einzustufen (*Urteil vom 14.6.2019*). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG die Klage abgewiesen. Der erstmalige (tägliche) Weg zum Homeoffice stehe weder als Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit noch als Betriebsweg unter dem Schutz der Unfallversicherung. Auf die Handlungstendenz des Klägers komme es nicht an. Andernfalls ergebe sich eine nicht gerechtfertigte Besserstellung von Beschäftigten im Homeoffice im Vergleich zu Beschäftigten, die außerhalb ihrer eigenen Räumlichkeiten arbeiteten. Bei Letzteren beginne der Versicherungsschutz frühestens mit der Wegeunfallversicherung nach Durchschreiten der Haustür (*Urteil vom 9.11.2020*).

Â

6

Mit seiner Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts ([§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)). Er vertritt die Auffassung, maßgeblich sei die objektivierte Handlungstendenz im Zeitpunkt der schädigenden Einwirkung. Der in Rede stehende morgendliche Weg zur erstmaligen Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sei vom privaten Bereich leicht abzugrenzen und müsse unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Â

7

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2020 aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Â

8

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Â

9

Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend und führt dazu weiter aus, der innerhäusliche Weg zur erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Homeoffice sei eine bloße Vorbereitungshandlung, welche der versicherten Tätigkeit vorausgehe. Die Neuregelung des Versicherungsschutzes für Beschäftigte im

Homeoffice zum 18.6.2021 verdeutliche, dass der Versicherungsschutz für
Homeoffice-Beschäftigte lediglich in gleichem Umfang wie bei der
Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte bestehen solle und keine
Besserstellung gewollt sei.

Ä

II

Ä

10

Die zulässige Revision des Klägers ist begründet ([ÄS 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)
) . Zu Unrecht hat das LSG das Urteil des SG geändert und die kombinierte
Anfechtungs- und Feststellungsklage abgewiesen. Der Kläger hat Anspruch auf
Feststellung des Ereignisses vom 17.9.2018 als Arbeitsunfall.

Ä

11

1.Ä Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die mit einer Anfechtungsklage gegen
die Bescheide der Beklagten vom 25.9.2018 und 6.12.2018 verbundene Klage auf
Feststellung eines Arbeitsunfalls ([ÄS 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 iVm ÄS 55 Abs 1
Nr 1, ÄS 56 SGG](#)). Nur hierüber hat das LSG entschieden. Gegenstand des
Berufungsverfahrens war lediglich die vom Kläger beantragte und vom SG
ausgesprochene Abänderung der Bescheide und die Feststellung des Ereignisses
vom 17.9.2018 als Arbeitsunfall. Die insoweit auf Aufhebung der
Ablehnungsentscheidung der Beklagten und Feststellung eines Arbeitsunfalls
gerichtete kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ist zulässig. Nach der
ständigen Rechtsprechung des Senats ist ein Versicherter berechtigt, die
Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung, dass ein
Arbeitsunfall nicht gegeben ist, vorab als Grundlage infrage kommender
Leistungsansprüche im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und
Feststellungsklage klären zu lassen (*stRsp; siehe nur BSG Urteil vom 2.12.2008*
Ä B 2 U 26/06 R Ä BSGE 102, 111 =Ä SozR 4 2700 ÄS 8 Nr 29,
RdNr 12 mwN; anders bei Hinterbliebenen BSG Urteil vom 6.10.2020 Ä B 2 U
9/19 R Ä SozR 4 1500 ÄS 55 Nr 27 RdNr 12 ff).

Ä

12

2.Ä Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 17.9.2018
als Arbeitsunfall. Nach [ÄS 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle Unfälle
von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach ÄS 2, 3 oder 6
begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Zu den versicherten

Tätigkeiten zählt auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit ([Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#)). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen ([Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#)). Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb Arbeitnehmer ist. Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (*Unfallkausalität und haftungsbegründende Kausalität; stRspr; vgl BSG Urteil vom 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R – SozR 4-2700 Â§ 8 Nr 68 RdNr 17 – Sales and Key Account Managerin; BSG Urteil vom 19.6.2018 – B 2 U 2/17 R – SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 46 RdNr 13; BSG Urteil vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R – BSGE 122, 1 – SozR 4-2700 Â§ 2 Nr 35, RdNr 13 mwN – Sturz beim Wasserholen*).

Â

13

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Kläger hat nach den bindenden, weil unangegriffenen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) einen Unfall erlitten. Er war auch als Beschäftigter (Gebietsverkaufsleiter im Außendienst) kraft Gesetzes versichert ([Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#)). Seine Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses – das Hinabsteigen der Treppe vom Bad in der vierten (Schlaf-)Etage in sein Arbeitszimmer in der dritten Etage seines Eigenheims – stand in einem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit. Zum Unfallzeitpunkt war er zwar noch nicht seine eigentliche Beschäftigung als Gebietsverkaufsleiter innerhalb seines häuslichen Arbeitszimmers aus (*dazu a*). Er war auch nicht durch die Wegeunfallversicherung geschützt (*dazu b*). Er legte aber einen der Betriebsarbeit gleichgestellten (mit-)versicherten Betriebsweg zurück (*dazu c*).

Â

14

a) Der Kläger hatte zur Zeit des Unfalls seine nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#) versicherte Beschäftigung als Gebietsverkaufsleiter noch nicht aufgenommen. Dieser Beschäftigung sollte er im Einvernehmen mit seiner Arbeitgeberin und Unternehmerin außerhalb der Betriebsstätte im häuslichen Arbeitszimmer (Homeoffice) nachgehen, auch wenn keine schriftliche Homeoffice-Vereinbarung (*hierzu Bayreuther, NZA 2021, 1593 ff*), eine gesetzliche Homeoffice-Regelung (*vgl zB jetzt Â§ 28b Abs 7, jetzt Abs 4 IfSG*) oder ein arbeitgeberseitig eingerichteter Telearbeitsplatz mit weitergehendem Arbeitsschutz ([Â§ 2 Abs 7 Satz 1 Arbeitsstättenverordnung; hierzu Müller, Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis, 2. Aufl 2020, S 124 f](#)) bestand (*näher unter c aa*). Insoweit durfte er

seine versicherte Tätigkeit in seinem Haushalt ausüben, wie es die Neuregelung des [§ 8 Abs 1 Satz 3 SGB VII](#) idF des Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsratmodernisierungsgesetz) vom 14.6.2021 (BGBl I 1762) nunmehr ausdrücklich vorsieht (vgl. *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Betriebsratmodernisierungsgesetz*, BT-Drucks 19/29819 S. 17 f). Der Senat hat keine Veranlassung darüber zu entscheiden, ob in Ermangelung einer ausdrücklichen Übergangsvorschrift (vgl. *Art 6 Betriebsratmodernisierungsgesetz*) die Neuregelung in [§ 8 Abs 1 Satz 3 SGB VII](#) zugunsten des Klägers auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gelangt, obwohl der Versicherungsfall bereits am 17.9.2018 eingetreten ist (zur Rückwirkung vgl. *Keller, SGB 2021, 738, 739; auch Gräf, VSSAR 2021, 253, 255, 256*). Der Senat hat schon bisher für die zuvor geltende Fassung des [§ 8 Abs 1 SGB VII](#) keinen Zweifel daran gelassen, dass arbeitsrechtliche Homeoffice-Konstellationen grundsätzlich dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstehen (*BSG Urteil vom 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R – SozR 4-2700 § 8 Nr 68 RdNr 19 – Sales and Key Account Managerin*; vgl. zur Telearbeit *BSG Urteil vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R – BSGE 122, 1 = SozR 4-2700 § 2 Nr 35, RdNr 23 ff – Sturz beim Wasserholen*; vgl. zu Selbstständigen *BSG Urteil vom 31.8.2017 – B 2 U 9/16 R – BSGE 124, 93 = SozR 4-2700 § 8 Nr 63, RdNr 12 f – Friseurmeisterin*).

Ä

15

Ebenso kann weiter offenbleiben, ob innerhalb des häuslichen Arbeitszimmers generell Unfallversicherungsschutz besteht (zur Telearbeit *BSG Urteil vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R – BSGE 122, 1 = SozR 4-2700 § 2 Nr 35, RdNr 26 – Sturz beim Wasserholen*), insbesondere mit Blick auf sonstige Formen mobiler Arbeit (hierzu *Gesetzentwurf der BReg zum Betriebsratmodernisierungsgesetz*, BT-Drucks 19/28899 S. 23; vgl. auch *Gräf, VSSAR 2021, 253 ff*). Denn nach den bindenden Feststellungen der Vorinstanz ([§ 163 SGG](#)) hatte der Kläger seine eigentliche versicherte Tätigkeit in seinem häuslichen Arbeitszimmer noch nicht begonnen, sondern befand sich vielmehr noch auf dem Weg zur ersten morgendlichen Arbeitsaufnahme. Das Zurücklegen von Wegen stellt in aller Regel nicht die Ausübung der versicherten Kern­tätigkeit selbst dar, sondern steht zu der eigentlichen versicherten Tätigkeit in einer mehr (zB *Betriebswege, dazu c*) oder weniger engen Beziehung (zB *Wege zur Arbeit, dazu b*); vgl. *BSG Urteil vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R – BSGE 122, 1 = SozR 4-2700 § 2 Nr 35, RdNr 25 – Sturz beim Wasserholen*).

Ä

16

b) Beim Sturz auf der Treppe handelt es sich um keinen versicherten Wegeunfall. Dies setzt das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit voraus ([Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#)). Nach oder von dem Ort der Tätigkeit beginnt und endet der Weg erst mit dem Durchschreiten der Außentür des Hauses, in dem sich die Wohnung des Arbeitnehmers befindet (*stRspr; BSG Urteil vom 23.1.2018* [B 2 U 3/16 R](#) *SozR 4* 2700 [Â§ 8 Nr 64 RdNr 13 mwN](#); *BSG Urteil vom 31.8.2017* [B 2 U 2/16 R](#) *SozR 4* 2700 [Â§ 8 Nr 61 RdNr 16](#) *Fenstersturz eines Fahrzeugaufbereiters*; zu [Â§ 543 Abs 1 Satz 1 RVO aF schon BSG Urteil vom 13.3.1956](#) [2 RU 124/54](#) *BSGE 2, 239, 243, juris RdNr 21*). An dieser Grenzziehung orientiert sich auch die höchststrichterliche Rechtsprechung im Bereich der Unfallfürsorge zu [Â§ 31 BeamtVG](#) (*vgl BVerwG Urteil vom 27.1.2005* [2 C 7.04](#) *BVerwGE 122, 360 RdNr 12*). Im Interesse der Rechtssicherheit hat der Senat bisher keine Veranlassung gesehen, seine bisherige Rechtsprechung zur Außentür als der Grenze zwischen häuslichem Bereich und versichertem Weg aufzugeben oder zu modifizieren, wenn sich Arbeitsstätte und Wohnung im selben Haus befinden, der Beschäftigte also an einem Heimarbeitsplatz arbeitet (*BSG Urteil vom 27.11.2018* [B 2 U 28/17 R](#) *SozR 4* 2700 [Â§ 8 Nr 68 RdNr 18](#) *Sales and Key Account Managerin*; *BSG Urteil vom 5.7.2016* [B 2 U 5/15 R](#) *BSGE 122, 1 = SozR 4* 2700 [Â§ 2 Nr 35, RdNr 25](#) *Sturz beim Wasserholen*). Daran hält der Senat fest. Da sich der Unfall des Klägers nicht außerhalb des Wohngebäudes ereignet hat, besteht kein Schutz durch die Wegeunfallversicherung. Eine Änderung der Sichtweise ist auch nicht durch [Â§ 8 Abs 2 Nr 2a SGB VII](#) idF des Betriebsrättemodernisierungsgesetzes vom 14.6.2021 (*aaO*) geboten. Dem Schutz der Wegeunfallversicherung neu unterstellt wurde nur das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird ([Â§ 8 Abs 2 Nr 2a SGB VII](#); *vgl Beschlussempfehlung, aaO, BT-Drucks 19/29819, S 18*).

Â

17

c) Der Kläger hat zum Unfallzeitpunkt jedoch einen (mit)versicherten Betriebsweg zurückgelegt ([Â§ 8 Abs 1 Satz 1 iVm Â§ 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#)). Betriebswege sind Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, Teil der versicherten Tätigkeit sind und damit der Betriebsarbeit gleichstehen. Sie werden im unmittelbaren Betriebsinteresse wahrgenommen und unterscheiden sich von Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit iS des [Â§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII](#) dadurch, dass sie der versicherten Tätigkeit nicht lediglich vorausgehen oder sich ihr anschließen. Sie sind nicht auf das Betriebsgelände beschränkt, sondern können auch außerhalb der Betriebsstätte anfallen (*BSG Urteil vom 30.1.2020* [B 2 U 19/18 R](#) *BSGE 130, 25 = SozR 4* 1300 [Â§ 105 Nr 8, RdNr 15 mwN](#)). Befinden sich

Wohnung und Arbeitsstätte im selben Gebäude, ist ein Betriebsweg ausnahmsweise auch im häuslichen Bereich denkbar (BSG Urteile vom 27.11.2018 [BÄ 2Ä U 28/17Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2700 Ä 8 NrÄ 68 RdNrÄ 17 mwN](#) [Sales und Key Account ManagerinÄ](#) und [BÄ 2Ä U 8/17Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2700 Ä 8 NrÄ 67 RdNrÄ 13](#) [SoftwareupdateÄ](#)), wenn er in Ausführung der versicherten Tätigkeit in einer Homeoffice-Konstellation zurückerlegt wird (*dazu unterÄ aa*). Auf die objektiv zu ermittelnde Häufigkeit der Nutzung des konkreten Unfallorts zu betrieblichen Zwecken kommt es insoweit nicht mehr an (*dazu unterÄ bb*). Entscheidend ist die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten, eine unternehmensdienliche Tätigkeit ausühen zu wollen (*dazu unterÄ cc*).

Ä

18

aa)Ä Von einem Homeoffice im Sinne der Rechtsprechung des Senats ist auszugehen (vgl BSG Urteil vom 27.11.2018 [BÄ 2Ä U 28/17Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2700 Ä 8 NrÄ 68 RdNrÄ 19](#) [Sales und Key Account ManagerinÄ](#); vgl BSG Urteil vom 18.6.2013 [BÄ 2Ä U 7/12Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2700 Ä 8 NrÄ 48 RdNrÄ 19](#) [Pizzeria CalabriaÄ](#)). Der Kläger hat seine Arbeit nicht einfach ohne Rücksprache mit seiner Arbeitgeberin von zuhause erledigt, sondern mit deren finanzieller Unterstützung und Billigung einen Heimarbeitsplatz in seinem Wohnhaus eingerichtet und unterhalten. Die hierzu getroffenen Feststellungen der Vorinstanz, die die Beklagte nicht mit der Verfahrensücker angegriffen hat, belegen eine zumindest konkludente arbeitsvertragliche Vereinbarung, dass die Wohnung des Klägers zugleich sein Arbeitsort sein sollte (*zur Formfreiheit der Homeoffice-Vereinbarung vgl MÄller, Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis, 2.Ä Aufl 2020, SÄ 124Ä f*). Zu dieser Auslegung ([Ä 133, 157 BGB](#)) ist der Senat berechtigt, weil die Vorinstanz die von ihr festgestellten Umstände Ä von ihrem Rechtsstandpunkt berechtigtÄ insoweit nur unvollständig verwertet hat (*hierzu insgesamt BSG Urteil vom 29.6.2017 [BÄ 10Ä EG 5/16Ä RÄ](#) [SozRÄ 4Ä 7837 Ä 2 NrÄ 32 RdNrÄ 30](#); BSG Urteil vom 27.9.1994 [10Ä RAr 1/93Ä](#) [BSGEÄ 75, 92,Ä 96 =Ä SozR 3Ä 4100 Ä 141b NrÄ 10 SÄ 47, juris RdNrÄ 31](#)).*

Ä

19

bb)Ä Der konkrete Umfang der betrieblichen oder privaten Nutzung der Treppe, auf der sich der Unfall ereignete, ist für sich genommen jedenfalls nicht mehr allein entscheidend für den Umfang des Versicherungsschutzes im Homeoffice. Der Senat hat in seiner früheren Rechtsprechung zur Nutzungshäufigkeit zwei Fallgestaltungen differenziert. Bei der ersten Fallgestaltung handelte es sich um Unfälle, die sich in Räumen oder auf Treppen ereigneten, die weder eindeutig der Privatwohnung noch der Betriebsstätte zugeordnet werden können. Insoweit wurde nach überholter Rechtsprechung zur Entscheidung über den

beizumessen ist (BSG Urteil vom 27.11.2018 [BÄ 2Ä U 28/17Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 2700 Ä§Ä 8 NrÄ 68 RdNrÄ 21 mwN](#) [Sales and Key Account Managerin](#)). Hieran hält der Senat für Betriebswege im häuslichen Bereich ausdrücklich fest. Die hiervon abweichende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Dienstunfall iS des [Ä§Ä 31 BeamtVG](#), die den innerhäuslichen Weg zum Telearbeitsplatz unter Hinweis aus den [Dienstbann](#) dem privaten Lebensbereich zuordnet, folgt beamtenrechtlichen Grundsätzen, die für die gesetzliche Unfallversicherung keine Geltung beanspruchen (vgl. [BayVGH Beschluss vom 10.6.2008](#) [3Ä ZB 07.2366Ä](#) [juris RdNrÄ 9Ä ff im Anschluss an BVerwG Urteil vom 27.1.2005](#) [2Ä CÄ 7.04Ä](#) [BVerwGE 122, 360 RdNrÄ 15](#)).
Ausgehend von der objektivierten Handlungstendenz obliegt es insoweit in erster Linie den Tatsacheninstanzen, im Rahmen der Amtsermittlung ([Ä§Ä 103 SGG](#)) und Beweiswürdigung ([Ä§Ä 128 AbsÄ 1 SatzÄ 1 iVm Ä§Ä 153 AbsÄ 1 SGG](#)) unter Berücksichtigung der gesamten objektivierbaren Umstände des Einzelfalls festzustellen, welche innerhäuslichen Wege der Versicherte mit welcher Motivationslage im Zeitpunkt des konkreten Unfallereignisses zurückgelegt hat.

Ä

21

Der (erstmalige, tägliche) Weg des Klägers aus den Privaträumen in das häusliche Arbeitszimmer zum (alleinigen) Zweck der Arbeitsaufnahme stellte sich danach im konkreten Fall als Betriebsweg dar, weil das Hinabsteigen der Innentreppe zum Unfallzeitpunkt sowohl objektiv als auch nach der subjektiven Vorstellung des Klägers unmittelbar unternehmensdienlich und direkt darauf gerichtet war, seine Aufgaben als Beschäftigter im fremdnützigem Unternehmensinteresse zu erfüllen. Der Kläger beginnt seine morgendliche Tätigkeit als Außendienstmitarbeiter üblicherweise zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr, ohne vorher zu frühstücken oder einen Kaffee zu holen. In diesem zeitlichen Rahmen stürzte er auch am Unfalltag auf dem Weg in sein Büro. Von der Vollständigkeit und Richtigkeit der ermittelten Tatsachen hat sich die Vorinstanz überzeugt, ohne dass die Beklagte hiergegen durchgreifende Verfahrensfragen erhoben hat. Mithin steht auch für den Senat verbindlich fest ([Ä§Ä 163 SGG](#)), dass der Kläger mit dem unfallbringenden Weg keine eigenwirtschaftlichen Motive verfolgte und auch keine gemischte Motivationslage bestand (vgl. dazu [BSG Urteil vom 30.1.2020](#) [BÄ 2Ä U 2/18Ä RÄ](#) [BSGE 130.Ä 1](#) = [SozR 4Ä 2700 Ä§Ä 8 NrÄ 70, RdNrÄ 29](#)). Das Beschreiten der häuslichen Treppe diene einzig und allein der Arbeitsaufnahme in seinem Homeoffice-Büro in der dritten Etage seiner Wohnung.

Ä

22

3.Ä Zur Überzeugung des Senats lassen sich mithilfe der objektivierten Handlungstendenz unbeschadet des konkreten Arbeitsorts verfassungsrechtlich unbedenklich Betriebswege dieser Art für alle Versicherten gleichermaßen

sachgerecht erfassen. Eine ungerechtfertigte Besserstellung der Beschäftigten im Homeoffice ist im Vergleich zu Beschäftigten, die ihre Arbeit außerhalb ihrer eigenen Räumlichkeiten verrichten, nicht zu besorgen. Der allgemeine Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dieser ist deshalb verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (*BVerfG Beschluss vom 19.12.2012* [1 BvL 18/11](#) [BVerfGE 133, 1](#) *RdNr 44 mwN*; *BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 30.3.2007* [1 BvR 3144/06](#) [SozR 4-2700](#) [9 Nr 10](#) *RdNr 18 mwN*). Solche rechtfertigenden Gründe ergeben sich indes entgegen der Vorinstanz (*ihr folgend Gräf, VSSAR 2021, 253, 266*) ohne Weiteres aus der Anknüpfung an die objektivierte Handlungstendenz und dem Übertritt von der Privatsphäre in den öffentlichen Raum, durch welche innerhäusliche Wege bereits unmittelbar oder eben noch nicht unmittelbar betriebsdienlich sein können.

Ä

23

4.Ä Die Kostenentscheidung beruht auf [ÄÄÄ 183, 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 28.04.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024